



Patientenhinweis

Stand: 24. Juni 2024

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen

■ Verordnung von Arzneimitteln für länger als drei Monate?

Immer wieder kommt es in Praxen zu der Frage, ob nicht eine größere Menge an Arzneimitteln zur Überbrückung eines längeren Zeitraums möglich ist. Insbesondere Patientinnen und Patienten, die chronisch krank sind und damit eine Dauermedikation einnehmen müssen, stellen diese Frage.

Verschiedene gesetzliche Grundlagen wie beispielsweise der Bundesmantelvertrag Ärzte verpflichten Ihre Ärztin bzw. Ihren Arzt, Verordnungen nur auszustellen, wenn sie bzw. er sich persönlich von Ihrem Gesundheitszustand überzeugt hat oder ihr bzw. ihm Ihr Zustand aus der laufenden Behandlung bekannt ist. Um eine sichere Behandlung – zu der auch Ihre Medikation gehört – zu gewährleisten sollte Ihre Ärztin bzw. Ihr Arzt deshalb grundsätzlich nicht über einen Quartalsbedarf hinaus verordnen! Nur so kann sie bzw. er bei Bedarf eine Anpassung der Therapie an den aktuellen Gesundheitszustand durchführen.

Für eine akute Erkrankung sowie die Ein- oder Umstellung einer Arzneimitteltherapie wird Ihre Ärztin oder Ihr Arzt die Menge entsprechend auswählen. Hierfür stehen Ihr bzw. Ihm die Packungsgrößen N1 (zehn Behandlungstage) und N2 (30 Behandlungstage) zur Verfügung. In der Regel werden Vertretungsärztinnen /-ärzte auch nur eine kürzere Behandlungsdauer abdecken, bis Ihre Hauptbehandlerin bzw. Ihr Hauptbehandler wieder zurückkehrt.

Ein Vielfaches der größten Packung – dem Bedarf für 100 Behandlungstage - darf nur abgegeben werden, soweit medizinische Gründe diese rechtfertigen, sagt der Gesetzgeber.

Ausnahme – Mehrfachverordnungen

Seit dem 1. April 2023 kann eine Ärztin bzw. ein Arzt für ihre bzw. seine chronisch kranken Patientinnen und Patienten, die eine kontinuierliche Versorgung mit Arzneimitteln benötigen, eine sog. Mehrfachverordnung per eRezept ausstellen. Die Nutzung der Mehrfachverordnung liegt allerdings im Ermessen Ihrer Ärztin bzw. Ihres Arztes, d. h. Sie haben hierauf keinen gesetzlichen Anspruch.

Eine papiergebundene Mehrfachverordnung wird es aufgrund der damit verbundenen technischen Probleme nicht geben.

Patientenhinweis

24. Juni 2024

Seite 2



Beachten Sie auch, dass nach § 16 SGB V Ihr Anspruch auf Leistungen aus der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung ruht, solange Sie sich **im Ausland** aufhalten. Verordnungen zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung dürfen während dieser Zeit von einem deutschen Arzt nicht ausgestellt werden.

Bei Fragen und Problemen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.